

Gebührentarif zum Baugesetz der Gemeinde Davos¹

Vom Kleinen Landrat am 7. Mai 2013 erlassen
(Stand am 1. Januar 2022)

Art. 1

Grundsatz ¹ Dieser Gebührentarif regelt die Erhebung von Gebühren für sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des Vollzugs des Baugesetzes der Gemeinde Davos.²

² Sofern dieser Erlass keine Gebührenposition für bestimmte Tätigkeiten enthält, wird die Gebühr im Einzelfall gemäss den gesetzlichen Vorschriften festgelegt.

Art. 2

Gebührensätze Es gelten die folgenden expliziten Gebührensätze:

- a) Für die Behandlung von Baugesuchen, darin eingeschlossen die ordentliche Baukontrolle und -abnahme, 3 Promille der amtlichen Schätzung bis zu einem Schätzungsbetrag von Fr. 8 Mio. Danach ist der anwendbare Bemessungssatz angemessen zu reduzieren, wobei die Baubewilligungsgebühr vorbehaltlich der zusätzlich in Rechnung zu stellenden Auslagen für Leistungen Dritter in keinem Fall Fr. 100'000.00 übersteigen darf. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.00;³
- b) Für die Aufwendungen bei Quartierplanungen, Baulandumlegungen und Stellungnahmen⁴ Fr. 180.- pro Stunde;
- c) Für zurückgezogene Baugesuche bis zu 60 % der Grundgebühr, im Minimum Fr. 300.-;
- d) Für abgewiesene Baugesuche kann die Grundgebühr um die Hälfte reduziert werden, im Minimum beträgt sie Fr. 300.-;
- e) Für Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung bis zu 30 % der Grundgebühr, im Minimum Fr. 300.-;
- f) Für die Behandlung von zusätzlichen Abänderungs- und Erweiterungs-gesuchen bis zu 80 % der Grundgebühr, im Minimum Fr. 300.-;
- g) Für Entscheide im Baupolizeiverfahren Fr. 350.- bis Fr. 10'000.-;
- h) Für jede andere amtliche Tätigkeit nach Aufwand, im Minimum Fr. 500.-.

Art. 3

Barauslagen Leistungen Dritter werden, sofern das Gesetz keine andere Regelung vorsieht, dem oder den Gebührenpflichtigen weiterbelastet, dies sind insbesondere:

- a) Kosten der Baupublikation;
- b) Kosten für den Energienachweis;
- c) Kosten für beigezogene Experten;

¹ Siehe DRB 60

² DRB 60

³ Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 11. Januar 2022; in Kraft getreten am 1. Januar 2022

⁴ DRB 60; Art. 151

- d) Aufwendungen des Bauberaters bei Vorhaben an geschützten oder erhaltenswerten Bauten und Baugruppen, bei Gebieten mit Ortsbildschutz und bei Quartierplanungen; für die übrige Tätigkeit des Bauberaters gilt das Baugesetz¹.

Art. 4

Vorbehalt Die Erhebung der Strassenbeiträge, der Kanalisations- und Wasserversorgungsgebühren gemäss den jeweils geltenden Erlassen² bleibt vorbehalten.

Art. 5

In-Kraft-Treten ¹ Dieser Tarif tritt am 1. Juli 2013 in Kraft; er ersetzt den Tarif vom 6. Juli 2010.

² Er findet Anwendung auf alle bei In-Kraft-Treten dieses Tarifs hängigen Baugesuchs- und anderen Verfahren.

¹ DRB 60; Art. 157 Abs. 2

² DRB 66, DRB 67